

Durchführungsbestimmungen für die Prüfung zum Qualitätsmanagementbeauftragten

Anforderung für die Erstzertifizierung

- Erfüllung der Voraussetzungen zur Zertifizierung hinsichtlich (Berufs-)Ausbildung und Berufserfahrung.
- Bestehen einer schriftlichen Prüfung zur Feststellung der Konformität der Kenntnisse und Fähigkeiten der Person mit den Kompetenzanforderungen des Zertifizierungsprogramms.

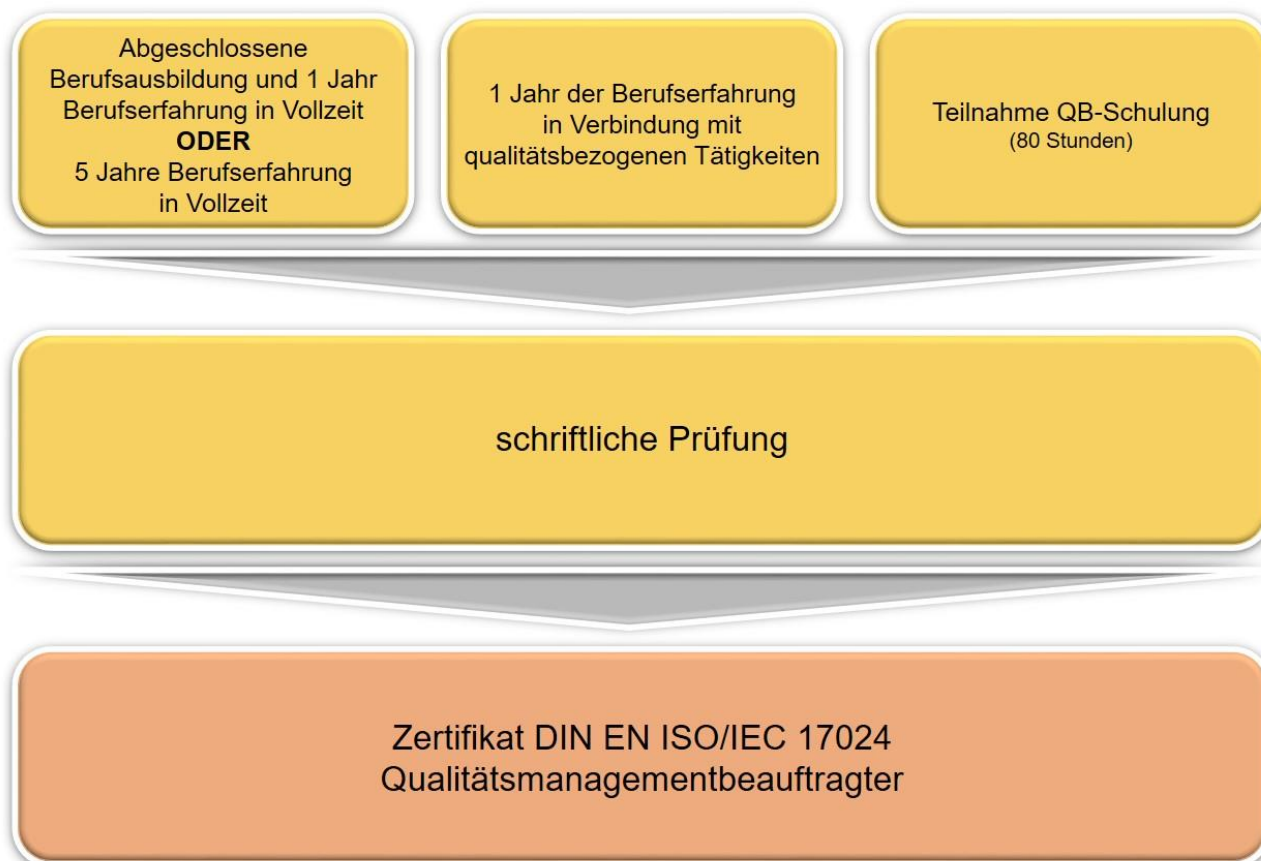


Abbildung 1: Schaubild Anforderungen für die Erstzertifizierung.

Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit, fehlende Berufserfahrung und/oder fehlende Auditerfahrung innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung nachzuweisen. Kann das Zertifikat wegen fehlender Voraussetzungen erst später erteilt werden, so reduziert sich die Zertifikatsdauer entsprechend. Es gilt dann das Datum der Prüfungskorrektur.

Durchführungsbestimmungen für die Prüfung zum Qualitätsmanagementbeauftragten

Voraussetzungen

- **Mindestens** eine abgeschlossene Berufsausbildung (oder mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in Vollzeit) und mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in Vollzeit, davon wenigstens 1 Jahr in Verbindung mit qualitätsbezogenen Tätigkeiten.
 - Der Nachweis der Berufsausbildung ist anhand von geeigneten, beglaubigten Dokumenten zu erbringen.
 - Der Nachweis von Berufserfahrung ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen, auf der Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeit vermerkt ist.
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsmanagementbeauftragten-Lehrgang mit mindestens 80 Unterrichtsstunden.
- Inhalte des Qualitätsmanagementbeauftragten-Lehrgangs: Die Inhalte des geforderten Lehrgangs, untergliedert in Kompetenzbereiche, sind in der Tabelle 1 aufgeführt.
 - Der Nachweis für die Teilnahme am entsprechenden Lehrgang ist durch die Vorlage eines Lehrgangszertifikats zu erbringen, auf dem die behandelten Themengebiete und Stundenumfang vermerkt sind.

Die verpflichtenden Inhalte des 80-Stunden Lehrgangs für Qualitätsmanagementbeauftragte sind dem Leitfaden zur Zertifizierung von QM-Fachpersonal zu entnehmen.

Seiteneinstieg

Für Autodidakten ist ein Seiteneinstieg vorgesehen. Die Qualifikation muss in Form einer **schriftlichen Zusatzprüfung** nachgewiesen werden. Für die weiterführende Teilnahme an der Prüfung zum Qualitätsmanagementbeauftragten wird ein positives Ergebnis der Seiteneinstiegsprüfung vorausgesetzt.

Mit der Seiteneinstiegsprüfung kann lediglich die Anforderung „Teilnahme QB-Schulung“ ersetzt werden, nicht aber die Anforderungen zu Ausbildung, Berufserfahrung und qualitätsbezogenen Tätigkeiten.

Die schriftliche Prüfung enthält 10 Multiple-Choice-Fragen. Als Bearbeitungszeit werden **15 Minuten** veranschlagt. Die maximale zu erreichende Punktzahl beträgt 10. Zum Bestehen der schriftlichen Prüfung müssen **mindestens 5 Punkte** erzielt werden.

Alle anderen Punkte – den Ablauf betreffend – entsprechen dem untenstehenden Punkt „Prüfung“.

Prüfung

Um ihr spezifisches Wissen nachzuweisen müssen die Kandidaten eine schriftliche Prüfung bestehen. Der Aufbau der Prüfung ist derart gestaltet, dass die festgelegten Kenntnissen und Fähigkeiten je nach Vertiefungsgrad abprüft werden.

Der Zeitablauf wird bei der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Sobald alle Kandidaten ihre Prüfungen erhalten haben, beginnt die Zeitnahme und die Prüfung wird als „teilgenommen“ bewertet.

Will ein Teilnehmer während der Bearbeitung des Prüfungsexemplars den ihm zugewiesenen Platz verlassen, ist dies beim Prüfer oder der Prüfaufsicht anzuzeigen. Das sich gerade in Arbeit befindliche Prüfungsexemplar wird beim Prüfer oder der Prüfaufsicht abgegeben und kann nach Beendigung der Unterbrechung bei diesem wieder abgeholt werden. Es können zwei Prüflinge nicht gleichzeitig den Raum verlassen.

Die schriftliche Prüfung enthält 56 Multiple-Choice-Fragen. Jeder Frage werden 4 Antwortmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, wovon ausschließlich eine korrekt ist. Als Bearbeitungszeit werden **60 Minuten** veranschlagt. Die maximale zu erreichende Punktzahl beträgt 56. Zum Bestehen der schriftlichen Prüfung müssen **mindestens 34 Punkte** erzielt werden. Hilfsmittel sind keine zugelassen.

Durchführungsbestimmungen

für die Prüfung zum

Qualitätsmanagementbeauftragten

Hat ein Teilnehmer nicht bestanden, so erhält er eine kurzgefasste Auswertung über seine Prüfungsleistungen. Auf eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Auf besonderen Antrag erhält der Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen in der Geschäftsstelle der ClarCert. Der Antrag ist schriftlich an ClarCert zu richten und ist zu begründen.

Die abzu prüfenden Themenbereiche mit der entsprechenden Anzahl der Fragen zu den beiden Konkretisierungsgraden bezogen auf die Unterpunkte und die daraus resultierende Punkteverteilung sind in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1: Bewertungssystem der schriftlichen Prüfung.

Themenbereich	Anzahl der Fragen Kategorie A	Anzahl der Fragen Kategorie B	max. erreichbare Punkte
1. Qualitätsmanagement	7	1	8
2. Organisation der Qualitätstätigkeiten	3	0	3
3. Grundsätze des Prozessmanagements	2	0	2
4. Techniken der Qualitätsverbesserung	7	1	8
5. Management von Ressourcen	4	0	4
6. Qualität in unterstützenden Prozessen	3	0	3
7. Management von Entwicklungsprozessen	5	0	5
8. Einkauf und Unterauftragsvergabe	3	0	3
9. Produktions- und Dienstleistungsprozesse	0	1	1
10. Überwachung und Messung von Prozessen / Produkten	3	0	3
11. Datensammlung und -analyse, Statistische Methoden	2	0	2
12. Prüfungen, Tests und Metrologie	3	0	3
13. Steuerung nichtkonformer Ergebnisse	3	0	3
15. Gesetzliche und Regelungs-Gesichtspunkte	1	0	1
16. Einführung in Auditierung, Zertifizierung, Akkreditierung	4	0	4
20. Folgemaßnahmen	3	0	3
Summe			56

Regelungen für eine Wiederholung von Prüfungen

Wird die Mindestpunktzahl der schriftlichen Prüfung vom Kandidaten nicht erreicht, muss bei einer etwaigen Wiederholungsprüfung die gesamte Prüfung erneut abgelegt werden. Die Bearbeitung einzelner Themenbereiche, die beim Erstversuch falsch beantwortet wurden, ist nicht möglich. Die Wiederholungsprüfung sollte **innerhalb von 6 Monaten** nach Eingang des negativen Prüfungsbescheids abgelegt werden.

Kriterien zur Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung

Eine Aussetzung der Zertifizierung kann erfolgen, wenn die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen nicht sichergestellt ist bzw. wenn erhebliche Zweifel an der zukünftigen Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen bestehen. Gegenüber dem „Zertifikatsentzug“ besteht bei der „Aussetzung des Zertifikates“ ein berechtigtes Vertrauen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.

Die Aussetzung der Zertifizierung kann von dem Ausschuss Zertifikatserteilung veranlasst werden oder auf Wunsch der zertifizierten Person erfolgen. Gründe für eine Aussetzung sind z.B.

- Voraussetzungen für die zukünftige Erfüllung zentraler normativer Anforderungen sind (teilweise) nicht gegeben.
- Nachweise werden nicht fristgerecht erbracht.
- Verstöße gegen die im Dokument „Allgemeine Bestimmungen für die Personenzertifizierung“ festgelegten Bestimmungen.
- Bitte der Person um Aussetzung des Zertifikats.

Die Dauer der Aussetzung wird durch den Ausschuss Zertifikatserteilung bestimmt und kann max. 6 Monate betragen. Die Bedingungen, unter denen die Aussetzung des Zertifikats beendet werden kann (z.B. erfolgreiche Nachprüfung), werden der Person schriftlich mitgeteilt. Erfolgen innerhalb des festgelegten Zeitraumes nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Einsetzung des Zertifikats, dann ist ClarCert berechtigt, das Verfahren Zertifikatsentzug einzuleiten.

Bei dem „Zertifikatsentzug“ besteht gegenüber der „Aussetzung des Zertifikates“ kein ausreichendes Vertrauen bzw. die Voraussetzungen werden als unzureichend angesehen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.

Die möglichen Gründe für einen Zertifikatsentzug sind mit denen für die „Aussetzung der Zertifizierung“ identisch.

Über einen möglichen Zertifikatsentzug entscheidet ebenfalls der Ausschuss Zertifikatserteilung. Bevor ein Zertifikatsentzug ausgesprochen wird, hat die Person die Möglichkeit zu den kritischen Punkten eine Stellungnahme abzugeben. Die durch den Ausschuss Zertifikatserteilung getroffene Entscheidung wird der zertifizierten Person schriftlich mitgeteilt. Die Person kann Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen.

Wird die Akkreditierung der ClarCert durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) widerrufen, so ist ClarCert berechtigt und verpflichtet, seine Kunden darauf hinzuweisen, dass die ausgestellten Zertifikate durch ClarCert eingezogen werden müssen.

Anforderungen für die Rezertifizierung

- **Berufliche Tätigkeit** von mindestens **1 Jahr** im zertifizierten Bereich.
 - Der Nachweis der Berufstätigkeit ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen, auf der Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeit vermerkt ist.
- Teilnahme an einer **1-tägigen Schulung** im Gültigkeitszeitraum in der, neben Wiederholung der Grundlagen, Neuerungen im Qualitätsmanagementbereich vermittelt werden.
 - Der Nachweis für die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung oder sonstigen Veranstaltung (z.B. Fachtagung) ist durch die Vorlage eines Lehrgangszertifikats oder anderen aussagekräftigen Bescheinigung zu erbringen, auf dem die behandelten Themengebiete und Stundenumfang vermerkt sind.

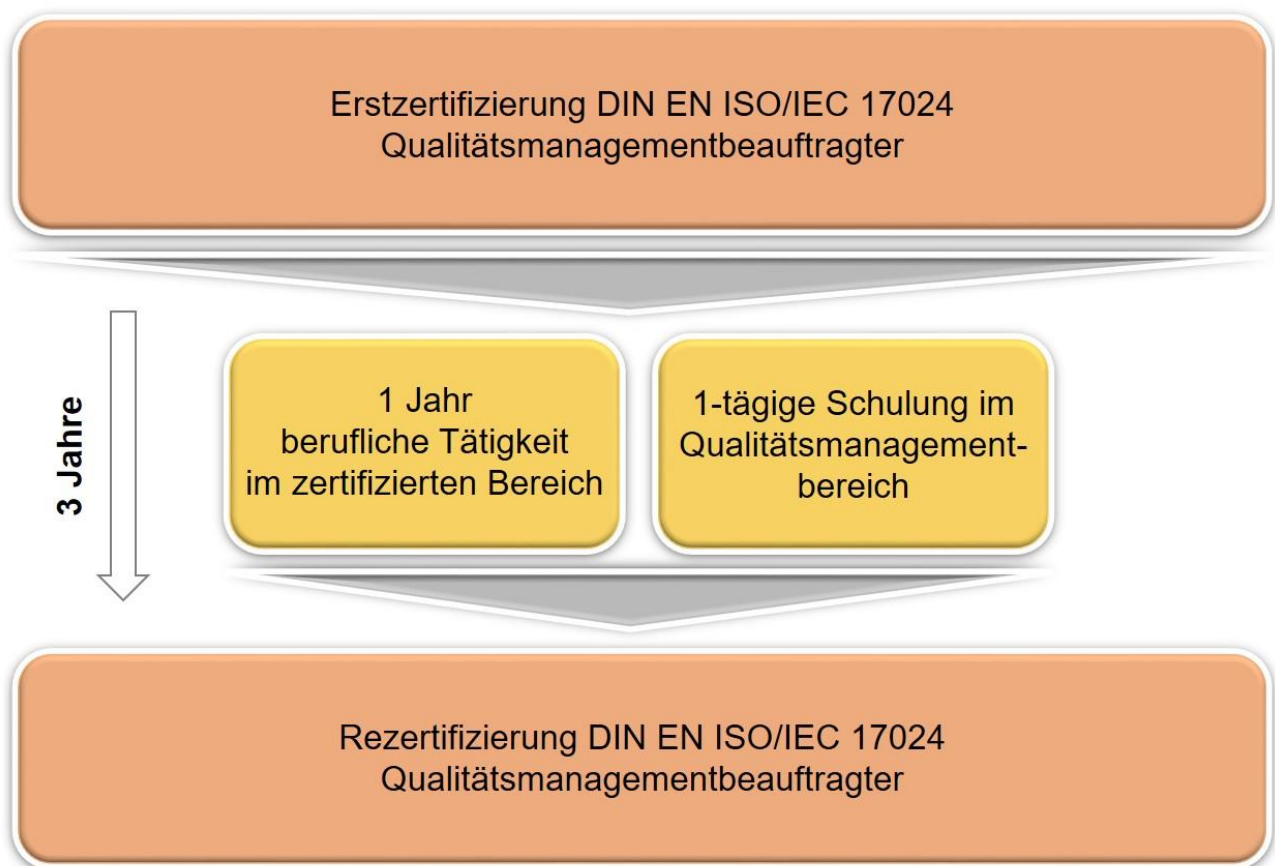


Abbildung 2: Schaubild Anforderungen für die Rezertifizierung.

Innerhalb der **Dreijahresfrist** können die Kandidaten nach erfolgter Prüfung ihr erlangtes Wissen in der Praxis umsetzen und sich entsprechend weitere Kenntnisse aneignen. Auf eine Überwachung wird verzichtet. Für die Rezertifizierung ist keine mündliche/schriftliche Prüfung vorgesehen, sondern eine Überprüfung der Nachweise zu den oben genannten Anforderungen.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in allen Dokumenten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.